

o. Univ. Prof. Dr. FRITZ SCHÖNHERR

Mitglied der Kommission zur Vereinheitlichung und Vereinfachung der österreichischen Rechtsordnung

A-1010 WIEN, 12.9.1983

Institut für Handels- und Wertpapierrecht  
Universität Wien  
Dr. Karl Lueger-Ring 1  
Tel. 42 76 11  
Sch/IlgBundesministerium für  
soziale VerwaltungStubenring 1  
1010 WienBetrifft GESETZENTWURF  
Zl. 28 GE/19 83

Datum: 19. SEP. 1983

Verteilt 1983-09-19 Schmer

Novelle zum KOV 1957; Zl 41.010/2-1/83

Z. J. J. ch

Sehr geehrte Herren!

Sehr erfreulich ist an diesem Entwurf, daß die Novelle zum Anlaß genommen wird, die neu formulierten Bestimmungen gegenüber dem bisher geltenden Text systematisch zu verbessern sowie sprachlich zu vereinfachen und dadurch leichter verständlich zu machen. Auch daß überholte Bestimmungen aufgehoben werden, ist sehr zu begrüßen.

Im einzelnen habe ich lediglich folgende Bemerkungen, welche dazu dienen, die Grundsätze der Legistischen Richtlinien des Bundeskanzleramtes 1979 in noch weitergehendem Maße zu verwirklichen:

Bei der Einleitung von Gesetzesänderungen sollte - entgegen der bisherigen Gepflogenheit - nicht die imperative Form, sondern der "berichtende" Indikativ verwendet werden; denn der vermeintliche Befehl könnte sich nur an den Nationalrat richten. Dieser Gedanke ist bereits in der vor einiger Zeit zur Begutachtung versendeten Novelle zum BundesministerienG verwirklicht worden.

Die Einleitung zu Art I Z 1 (und sinngemäß zu den folgenden Änderungen) hätte daher besser zu lauten:

"Dem § 13 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:"

Zu § 13 Abs 10: Die offizielle Bezeichnung unserer Nationalbank lautet "Oesterreichische Nationalbank".

Zu § 29 Abs 3:

1) Das Ende des zweiten und des vierten Satzes sollte besser lauten: "... in dem die Heilbehandlung beendet worden ist." Hier wirkt nämlich ein vergangenes Ereignis in die Gegenwart fort.

2) In Satz 4 sollte es einfacher (und weniger papierdeutsch) lauten: "... sind diese Versorgungsleistungen ..."

3) Die Sätze 3 und 5 sind anscheinend inhaltsgleich, allerdings nicht identisch formuliert: In Satz 3 fehlt der Ausdruck "Anspruch auf", und es wird für den Geschädigten der Singular verwendet, während in Satz 5 der Plural steht.

Zu § 54 Abs 1:

1) In Satz 1 halte ich die Wiederholung der Worte "zu Unrecht" für entbehrlich.

Überhaupt könnte man einfacher sagen:

"Zu Unrecht empfangene Geldleistungen, vor allem Rentenbezüge und von einem Träger der Krankenversicherung für Rechnung des Bundes gezahltes Kranken- und Familiengeld, sind dem Bund zu ersetzen.

2) In Satz 2 sollte der Ausdruck "Zeitpunkt" durch den schlichteren (und genaueren) "Tag" ersetzt und der Inhalt des § 69 Abs 1 lit a AVG etwa folgendermaßen "entschlüsselt" werden:

"... sofern die Leistungen nicht erschlichen (§ 69 Abs. 1 lit. a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950) worden sind."

3) Der letzte Satz könnte folgendermaßen vereinfacht werden:

"Wer jedoch die Leistung in gutem Glauben empfangen hat, ist zum Rückersatz nicht verpflichtet, sofern ihn an der Ungebührlichkeit der Leistung kein Ver-schulden trifft."

4) Zu § 54 Abs 2:

1) In Satz 1 ist am Beginn - ausnahmsweise - der

-3-

geltende Gesetzestext vorzuziehen: Der Genitiv sollte tunlichst nicht mit "von", sondern durch entsprechende Beugung zum Ausdruck kommen.

2) Textvorschlag für Satz 1 und 2 (unter Berücksichtigung der Bemerkungen zu Abs 1):

"Der Ersatz zu Unrecht empfangener Geldleistungen ist durch Aufrechnung zu bewirken. Ist dies nicht möglich, so ..."

3) Textvorschlag für Satz 3:

"Ist die sofortige Hereinbringung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Ersatzpflichtigen nicht möglich oder im einzelnen Fall unbillig, so kann..."

4) Textvorschlag für die letzten zwei Sätze:

"Der noch offene Gesamtbetrag wird aber sofort fällig, wenn der Ersatzpflichtige mit mindestens zwei Raten im Verzug ist. Bleibt die Aufforderung zum Ersatz erfolglos, so ist der offene Betrag im Verwaltungsweg einzutreiben."

Zu § 61 Abs 4: Da der Wegfall des Ruhensgrundes der Erbringung der Versorgungsleistungen vorangeht, sollte es am Ende besser lauten: "... in dem der Ruhensgrund wegfallen ist."

§ 78a könnte am Ende einfacher lauten:

"... wenn dies der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis dient."

In § 80 Abs 1 und § 81 Abs 1 sollte jeweils gesagt werden "seinem bzw sein Stellvertreter", weil hier kein Zweifel besteht, auf wen sich dieses Pronomen bezieht, und stets der einfachere Ausdruck vorzuziehen ist.

1) In § 81 Abs 1, in Abs 2 Satz 1 und in Abs 3 sollte es jeweils einfacher lauten: "für drei Jahre".

2) Das Wort "Angelegenheit(en)" sollte nur dort verwendet werden, wo es um ein abstrakt umschriebenes Rechtsgebiet geht; vgl Art 10 B-VG. Wo es sich um eine konkrete Rechtssache handelt, sollte der Ausdruck "Sache(n)" verwendet werden; vgl Landesgericht für Strafsachen, für Zivilrechtssachen. Daher sollte in § 81 Abs 2 und in § 85 Abs 3 von "Sachen" der Blinden gesprochen und in § 93 Abs 2 Satz 2

-4-

der Ausdruck "die Sache" verwendet werden.

3) Textvorschlag für § 81 Abs 2 Sätze 3 - 5:

"Das Vorschlagsrecht haben nur die jeweils im Invalidenfürsorgebeirat ... vertretenen Organisationen der Versorgungsberechtigten. Haben in diesem Beirat mehrere Organisationen der Versorgungsberechtigten Sitz und Stimme, so können sie das Vorschlagsrecht nur einvernehmlich ausüben. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, so entscheidet der Bundesminister für soziale Verwaltung über die Aufteilung des Vorschlagsrechtes nach dem Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 144/1946.

4) Textvorschlag für § 81 Abs 4:

"... dürfen nicht aktive Berufsrichter sein. Bedienstete der Landesinvalidenäräte können nicht Mitglieder einer Schiedskommission sein.

4) Zu § 81 Abs 5: In neueren Gesetzen stellt man immer mehr auf den gewöhnlichen Aufenthalt ab; der Ausdruck "ständiger Wohnsitz" ist übrigens ungewöhnlich. Da das Gewicht der Aussage darauf liegt, daß der Betreffende am Sitz der Schiedskommission wohnt, sollte das Ende des Satzes auch syntaktisch umgestellt werden.

Textvorschlag: "und ihren gewöhnlichen Aufenthalt am Sitz der Schiedskommission haben."

Ich frage mich, ob aus systematischen Gründen die §§ 82 und 83 nicht ihren Platz tauschen sollten; denn es ist nicht denkbar, daß ein Mitglied der Schiedskommission enthoben wird, bevor es angelobt worden ist.

Zu § 82:

1) Ist es notwendig, die Enthebung eines Mitglieds auf Antrag an einen wichtigen Grund zu knüpfen? Auf ein Mitglied, das - aus welchem Grund immer - nicht mehr mitmessen will oder kann, sollte ohne weiteres verzichtet werden.

2) Textvorschlag:

"§ 82. Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat ein Mitglied der Schiedskommission von seiner Funktion zu entheben,  
 1. wenn es dies beantragt hat;  
 2. wenn eine der Voraussetzungen für die Berufung (Bestellung) weggefallen ist;

-5-

3. wenn es die Pflichten seines Amtes dauernd vernachlässigt."

Da auch die §§ 83 und 84 von der Schiedskommission handeln, sind die Klammerausdrücke "§ 80 Abs.1" - in § 84 sogar zweimal - entbehrlich.

In § 84 Abs 1 sollte das etwas geschraubte Wort "Mühewaltung" durch "Tätigkeit" ersetzt werden.

§ 84 Abs 2 könnte am Ende einfacher lauten:

"... ist der Fahrpreis für die tatsächlich benützte Wagenklasse zu ersetzen."

Substantivierte Verben sollten tunlichst vermieden werden. Daher könnte § 85 Abs 2 Satz 2 unter gleichzeitiger Vereinfachung lauten:

"Dem Leiter des Büros obliegt es auch, die einschlägigen Erkenntnisse der Höchstgerichte und Erlässe des Bundesministeriums für soziale Verwaltung sowie das einschlägige Schrifttum in Evidenz zu halten.

§ 86 Abs 4 (nunmehr 3) scheint mir unklar: Wenn die Unrichtigkeiten durch (technische) Fehler der Datenverarbeitungsanlage verursacht sind, dann sollten die Worte "Anwendung der" entfallen; sind hingegen Fehler auch bei der Datenverarbeitung selbst gemeint, dann ist das Teilstwort "anlagen" nicht am Platz. Die Novelle sollte zum Anlaß genommen werden, um diese Zweifel zu beseitigen.

Textvorschlag:

"Unrichtigkeiten in Bescheiden, die durch Fehler der elektronischen Datenverarbeitung verursacht sind, gelten..."

In § 92 Z 3 sollte in der vierten Zeile das Wort "ihnen" durch "diesen" ersetzt werden.

Zu § 93 Abs 1:

1) Da das Invalidenamt als Instanz entscheidet, sollte der bestimmte Artikel verwendet werden.

Überhaupt könnte der Text folgendermaßen vereinfacht werden:

"(1) Der Bescheid des Landesinvalidenamtes über die Anerkennung einer Gesundheitsschädigung als Dienstbeschädigung oder über einen auf dieses Bundesgesetz gestützten Versorgungsanspruch kann durch Berufung an die Schiedskommission angefochten werden, sofern ..."

-6-

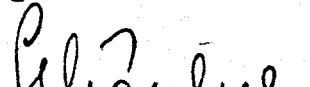
2) Textvorschlag für § 93 Abs 2:

"(2) Gegen Bescheide, die mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung erstellt worden und weder mit einer Unterschrift noch mit einer Be-glaubigung versehen sind, kann an Stelle der Berufung Vorstellung erhoben werden. Das Landesinvalidenamt hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage die Sache neuerlich zu entscheiden. Die Vorstellung hat auf-schiebende Wirkung."

Um den Vergleich zwischen dem geltenden und dem vorgeschlagenen Gesetzestext zu erleichtern, sollten in der Textgegenüberstellung die jeweils voneinander abweichenden Textstellen durch Unterstreichen - im Druck durch halbfette Lettern - hervorgehoben werden.

Zu einem klärenden Gespräch stehe ich dem Referenten auf Wunsch gern zur Verfügung.

Mit vorzüglicher Hochachtung



D/Bundeskanzleramt,  
Verfassungsdienst

Präsidium des Nationalrates,  
25-fach